



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. März 2012 (05.03)
(OR. en)**

7147/12

**ENER 79
ENV 165
DELECT 16**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
 Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 2. März 2012

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,
 Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: C(2011) 7585 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 1. März 2012
 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments
 und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushalts-
 wäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2011) 7585 final.

Anl.: C(2011) 7585 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 1.3.2012
C(2011) 7585 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 1.3.2012

**zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den
Energieverbrauch**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Haushaltswäschetrockner sind Gegenstand der Richtlinie 95/13/EG¹ der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates im Hinblick auf das Energieetikett für elektrische Haushaltswäschetrockner. Die Richtlinie sieht die Bereitstellung standardisierter Informationen zu Haushaltswäschetrocknern durch die Einstufung der Geräte aufgrund ihrer Energieeffizienz in einer Skala von A bis G vor.

Die vorgeschlagene Verordnung behebt den bei der Folgenabschätzung ermittelten Regulierungsmangel, der dadurch verursacht ist, dass die in der Richtlinie 95/13/EG festgelegte Skala von A bis G inzwischen überholt ist. Sie ergänzt die im Entwurf vorliegende Verordnung der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG² des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung („Ökodesign“) von Haushaltswäschetrocknern, mit der die ineffizientesten Geräte vom Markt genommen werden.

Zweck dieser delegierten Verordnung ist die Einführung neuer, anspruchsvollerer Energieeffizienzklassen, um sie an die technische Entwicklung anzupassen und die Regelung dynamischer zu gestalten. Sie schließt auch gasbeheizte Trockner in die Etikettierungsregelung ein, um eine größtmögliche Markttransparenz für die Endnutzer zu gewährleisten.

- **Allgemeiner Kontext**

Seit der Einführung des Energieetiketts vor 15 Jahren hat sich die Energieeffizienz von Haushaltswäschetrocknern um ca. 12 % verbessert³. Das EU-Energieetikett gilt als eine der wichtigsten Triebkräfte, die diese Energieeffizienzverbesserung vorangetrieben hat.

Die allermeisten Haushaltswäschetrockner gehören derzeit den Energieeffizienzklassen B und C an (ca. 95 % im Jahr 2008), was den Verbrauchern wenig Wahlmöglichkeiten lässt und Unternehmen der Branche wenig Gelegenheit bietet, sich von ihren Mitbewerbern abzuheben. Neue Technologien (Wärmepumpentrockner oder gasbeheizte Trockner), die zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie 95/13/EG noch nicht auf dem Markt waren oder unberücksichtigt blieben, haben das Inverkehrbringen von Haushaltswäschetrocknern ermöglicht, die bis zu 50 % weniger Energie verbrauchen als der Schwellenwert für die derzeitige Klasse A beträgt. Da es keine Klasse oberhalb der Klasse A gibt, scheinen die Hersteller nicht geneigt, weiter in die Einführung neuer energieeffizienter Technologien zu investieren. Folglich erreichen Wärmepumpen-Wäschetrockner keinen größeren Marktanteil, so dass ihre Produktionskosten hoch bleiben (keine Größenvorteile und kein wirksamer Wettbewerb unter den Herstellern).

¹ ABl. L 136 vom 21.6.1995, S. 28.

² ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10.

³ 1995 lag der Verbrauch eines durchschnittlichen Kondensationswäschetrockners bei ca. 0,79 kWh/kg (GEA-Studie, 1995), was nach aktuellen Standards etwa 0,69 kWh/kg entspricht. Für 2010 wird ein Verbrauch eines durchschnittlichen Kondensationswäschetrockners von 0,61 kWh/kg angenommen, was eine Verbrauchssenkung von rund 12 % darstellt.

Der Folgenabschätzung nach gab es 2005 in der EU insgesamt 57 Millionen Haushaltswäschetrockner mit einem jährlichen Stromverbrauch von 21 TWh, was Treibhausgasemissionen im Umfang von 9,5 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent entspricht. Ohne weitere Maßnahmen würde der Energieverbrauch bis 2020 auf 31 TWh ansteigen. Nach Schätzungen würde der kombinierte Effekt der vorgeschlagenen Ökodesign-Anforderungen und einer überarbeiteten Kennzeichnungsregelung bis 2020 zu jährlichen Stromeinsparungen von 3,5 TWh führen, die bis 2030 auf rund 9 TWh ansteigen, wenn der prognostizierte Energieverbrauch ohne das Ergreifen von Maßnahmen zugrunde gelegt wird.

- **Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet**

Neben dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswäschetrocknern und der oben genannten Richtlinie 95/13/EG zum Energieetikett sind die folgenden Maßnahmen für Haushaltswäschetrockner von Belang:

- Richtlinie 2006/95/EG⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen („Niederspannungsrichtlinie“);
- Richtlinie 2002/96/EG⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte („WEEE-Richtlinie“);
- Richtlinie 2002/95/EG⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („RoHS-Richtlinie“);
- Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand („Standby-Verordnung“)⁷;
- Richtlinie 2009/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über Gasverbrauchseinrichtungen⁸.

- **Kohärenz mit anderen Politikbereichen und Zielen der EU**

Der zunehmende Markterfolg energieeffizienter Haushaltswäschetrockner durch die Einführung einer überarbeiteten Kennzeichnungsregelung wird zur Realisierung des im Aktionsplan für Energieeffizienz (KOM(2011) 109) für 2020 ins Auge gefassten Energieeinsparpotenzials von 20 % beitragen.

⁴ ABl. L 374 vom 27.12.2006, S. 10.

⁵ ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24.

⁶ ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19.

⁷ ABl. L 339 vom 18.12.2008, S. 45.

⁸ ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 10.

Die Unterstützung der Verbreitung effizienter Haushaltswäschetrockner entspricht der Lissabon-Strategie und der erneuerten Strategie für nachhaltige Entwicklung, da sie Investitionen in FuE und einheitliche Wettbewerbsbedingungen fördert. Sie steht auch im Einklang mit dem Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik (KOM(2008) 397).

Und schließlich fördert sie die Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Ressourcenverbrauch, die in der Strategie „Europa 2020“ (KOM(2010) 2020) als Ziel der Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“ genannt wird.

2. VOR DER ANNAHME DES RECHTSAKTS DURCHGEFÜHRTE KONSULTATIONEN

• Anhörung interessierter Kreise

Anhörungsverfahren, angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Die beteiligten Kreise wurden von November 2007 bis März 2009 im Rahmen der vorbereitenden Studie zum Ökodesign von Haushaltswäschetrocknern konsultiert, was auch für die Kennzeichnungsregelung relevant ist, weil darin die Markt- und Technologieoptionen dargelegt werden, die für Haushaltswäschetrockner zur Verfügung stehen. Die Kommissionsdienststellen legten am 25. Juni 2010 ein weiter ausgearbeitetes Arbeitsdokument für die öffentliche Konsultation aller Experten vor, in dem die Energieeffizienzklassen gemäß Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d der Richtlinie 2010/30/EU⁹ angepasst wurden. Das Arbeitsdokument wurde einen Monat vor der Sitzung versendet und neben den schriftlich eingegangenen Stellungnahmen der Akteure in das CIRCA-Portal der Kommission eingestellt.

Außerdem wurde 2008 im Zuge der vorbereitenden Studie eine Verbraucherbefragung durchgeführt, um mehr über die Bedürfnisse und Erwartungen der Verbraucher und die alltägliche Nutzung der Haushaltsgeräte zu erfahren. 750 europäische Haushalte in drei verschiedenen Klimazonen (Frankreich, Vereinigtes Königreich und Polen) wurden von einem externen Marktforschungsinstitut befragt. Eine Herstellerbefragung zu den Gewohnheiten und Präferenzen der Verbraucher bei der Wäschetrocknung wurde ebenfalls vorgenommen.

Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Alle am Konsultationsprozess Beteiligten sprachen sich für die Überarbeitung der Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern aus. Folgende Punkte wurden genannt und bei der Folgenabschätzung berücksichtigt:

- Es gab breite Unterstützung für das vorgeschlagene geänderte Energieetikett mit den folgenden Merkmalen: Angabe der Kondensationseffizienz¹⁰ und der Geräusch-

⁹ ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1.

¹⁰ Die Kondensationseffizienzklassen von Kondentrockner wurden auf einer Skala von A bis G festgelegt, da diese sieben Klassen für eine Differenzierung der auf dem Markt befindlichen Geräte unter technischen Gesichtspunkten und aus Sicht der Verbraucher ausreichen.

emissionen sowie Hinzufügung von drei neuen Energieklassen¹¹ (A+ usw.) oberhalb der bestehenden Klassen.

- Die Einbeziehung gasbeheizter Haushaltswäschetrockner in einer gemeinsamen Energieverbrauchsskala fand breite Unterstützung.
- Die Angleichung der Methode zur Ermittlung der Energieeffizienz an den bei Haushaltswaschmaschinen und Haushaltsgeschirrspülern verfolgten Ansatz (Berücksichtigung der Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme und einer Teilbeladung bei der Berechnung des Jahresverbrauchs) wurde unterstützt. Mehrere Akteure forderten jedoch eine Verbesserung der neuen Berechnungsmethode, um zu vermeiden, dass kleineren Wäschetrocknern ein zu großer Bonus eingeräumt wird (Sprung um bis zu zwei Klassen auf dem Verbrauchsetikett), der technisch nicht gerechtfertigt ist. Der Verordnungsentwurf enthält eine verbesserte Berechnungsmethode, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen.
- Einige Akteure forderten die Verbesserung des Piktogramms zur Angabe, ob ein Trockner elektrisch beheizt oder gasbeheizt ist. Das in diesem Verordnungsentwurf vorgeschlagene Etikett wurde entsprechend geändert.
- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Relevante wissenschaftliche/fachliche Bereiche

Die im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG (ehemals Richtlinie 2005/32/EG) durchgeführte vorbereitende Studie zu Haushaltswäschetrocknern lieferte eine solide technische, ökologische und ökonomische Analyse, die für die Energieverbrauchskennzeichnung unmittelbar relevant war. Sie wurde von einem Konsortium externer Berater im Namen der Generaldirektion für Energie und Verkehr (GD TREN), dem Vorläufer der jetzigen Generaldirektion Energie (GD ENER), durchgeführt und von Anfang an den beteiligten Akteuren zur Prüfung vorgelegt.

Konsultierte Organisationen/Sachverständige

Die vorbereitende Studie wurde in einem offenen Prozess durchgeführt, bei dem Beiträge von beteiligten Akteuren einschließlich Lieferanten und Herstellerorganisationen, nichtstaatlichen Umweltverbänden, Verbraucherorganisationen, Experten aus EU/EWR-Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen wie der Internationalen Energieagentur (IEA) berücksichtigt wurden.

Zusammenfassung der Stellungnahmen und Gutachten

Es gab keine Hinweise auf potenziell ernste Risiken mit irreversiblen Folgen.

¹¹ Bei der Energieeffizienz ist demgegenüber eine Erweiterung der Skala bis A+++ nötig, um eine Differenzierung der effizientesten Erzeugnisse zu ermöglichen. Nach dem allgemeinen Grundsatz, wonach anlässlich der Festlegung neuer Klassen keine Neuklassifizierung (Herunterstufung) von bereits mit einem Verbrauchsetikett versehenen Geräten erfolgen sollte, werden die neuen Klassen A+, A++ und A+++ vorgeschlagen, um Erzeugnisse mit einer wesentlich besseren Energieeffizienz zu kennzeichnen, womit sowohl den bereits erreichten Energieeffizienzverbesserungen (gegenüber dem bisherigen Verbrauchsetikett) und dem künftigen technischen Fortschritt Rechnung getragen wird.

Die als Teil der vorbereitenden Studie durchgeführte technische, kommerzielle und ökonomische Analyse mündete in Empfehlungen zu Ökodesign-Anforderungen und zur Kennzeichnung. Auf Grundlage dieser Empfehlungen wurden mögliche Energieeffizienzklassen zur öffentlichen Konsultation vorgeschlagen.

Form der Veröffentlichung der Stellungnahmen

Für die vorbereitende Studie wurde eine spezielle Internetseite eingerichtet, auf der regelmäßig Zwischenergebnisse und weitere einschlägige Materialien veröffentlicht wurden, um die beteiligten Akteure rechtzeitig konsultieren zu können und ihnen die Möglichkeit zum Einreichen von Beiträgen zu geben. Die schriftlichen Beiträge der beteiligten Akteure sind in den Abschlussberichten aufgeführt. Auf die Internetseite zur Studie wurde auf den Ökodesign-Websites der ehemaligen Generaldirektion für Energie und Verkehr (Vorläufer der jetzigen GD ENER) sowie der Generaldirektion für Unternehmen und Industrie besonders hingewiesen.

• **Folgenabschätzung**

Die Kennzeichnung ist zusammen mit anderen Politikoptionen wie der Selbstregulierung oder der Festlegung von Mindestanforderungen an die Leistung (Energieeffizienz) zu betrachten. Nach Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2009/125/EG wurde eine Folgenabschätzung zum Ökodesign von Haushaltswäschetrocknern vorgenommen, bei der auch die Option der Kennzeichnung geprüft wurde. Folgende Optionen wurden in einem frühen Stadium verworfen:

- kein Tätigwerden der EU (keine Änderung geltender Rechtsvorschriften, keine Annahme neuer Rechtsvorschriften);
- Unterstützung einer freiwilligen Verpflichtung (es wurden keine entsprechenden Vorschläge vorgelegt);
- lediglich Annahme neuer Ökodesign-Anforderungen (ohne Änderung der Kennzeichnungsregelung);
- lediglich Änderung der Kennzeichnungsregelung (ohne neue Ökodesign-Anforderungen).

Die Option, die am zweckmäßigsten erschien und auch von allen beteiligten Akteuren befürwortet wurde, besteht darin, im Rahmen eines koordinierten Konzepts die Kennzeichnungsregelung zu überarbeiten und Ökodesign-Vorschriften zu erlassen.

Dadurch wird Folgendes gewährleistet:

- Durch Festlegung eines transparenten Rechtsrahmens, der der Industrie die für Investitionen in innovative Technologien benötigte langfristige Sicherheit bietet, werden laufende Verbesserungen beim Energieverbrauch aufrechterhalten und gefördert.
- Ein fairer Wettbewerb und die Produktdifferenzierung fördern weiterhin Energieeinsparungen, indem sie den Verbrauchern ein wirksames und zuverlässiges Mittel für den Vergleich des Energieverbrauchs von Produkten an die Hand geben, dies vor dem Hintergrund einer regen Marktnachfrage nach energieeffizienten Geräten.

- Es wird ein Rahmen geschaffen, um den effizientesten Wäschetrocknern, insbesondere Wärmepumpentrocknern, auf dem Massenmarkt zum Durchbruch zu verhelfen, was (z. B. aufgrund von Größenvorteilen) zu einer Verringerung der Produktionskosten führt.
- Es wird eine kosteneffektive Verringerung des Energieverbrauchs bei der Gerätenutzung erreicht. Das Einsparpotenzial beläuft sich auf etwa 3,5 TWh im Jahr 2020 verglichen mit dem Status-quo-Szenario, und steigt bis 2030 auf rund 9 TWh an.
- Für alle Hersteller werden gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten, so dass ein fairer Wettbewerb und der freie Warenverkehr gewährleistet sind.
- Die Gerätehersteller werden nicht unverhältnismäßig belastet, denn es sind Übergangsfristen vorgesehen, die den Produktentwicklungszyklen angemessen Rechnung tragen.
- Es gibt keine negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung in der EU.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

- **Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme**

Die Maßnahme enthält neue verbindliche Informationsvorschriften für das Inverkehrbringen von elektrisch beheizten und gasbeheizten Haushaltswäschetrocknern und für die sichtbare Kennzeichnung an der Verkaufsstelle, damit die Endnutzer sich über den Energieverbrauch der Geräte im Betrieb und in Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme informieren können. Neben den neuen Energieeffizienzklassen ‚A+‘, ‚A++‘ und ‚A+++‘, die auf dem Etikett oberhalb der Klasse ‚A‘ erscheinen, werden Vorschriften zur Werbung für die entsprechenden Geräte eingeführt.

- **Rechtsgrundlage**

Mit dem Entwurf der delegierten Verordnung wird die Richtlinie 2010/30/EU, insbesondere deren Artikel 10, ergänzt. Rechtsgrundlage ist Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- **Subsidiaritätsprinzip**

Mit dem Entwurf der delegierten Verordnung wird die Richtlinie 2010/30/EU gemäß Artikel 10 ergänzt.

- **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Die Maßnahme geht entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht über das zum Erreichen des angestrebten Ziels notwendige Maß hinaus.

Die ergänzende Maßnahme wird in Form einer delegierten Verordnung getroffen, die unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt. Damit wird sichergestellt, dass nationalen und EU-Verwaltungen keine Kosten für die Umsetzung der ergänzenden Vorschriften in nationales Recht entstehen.

Was die Konformitätsbewertung angeht, entstehen keine zusätzlichen Kosten gegenüber der derzeitigen Situation, da die Energieverbrauchskennzeichnung bereits verbindlich vorgeschrieben ist.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung.

Andere Instrumente wären aus folgenden Gründen nicht angemessen:

Die vorgeschlagene Maßnahme hat die Form einer delegierten Verordnung (zur Ergänzung der Rahmenrichtlinie 2010/30/EU), da die Ziele der Maßnahme am effizientesten durch EU-weit vollständig harmonisierte Anforderungen (was auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens einschließt) zu erfüllen sind, die den freien Verkehr der den Anforderungen entsprechenden Geräte gewährleisten und eine Marktfragmentierung vermeiden.

(4) AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

(5) WEITERE INFORMATIONEN

- **Überprüfungs-/Revisions-/Verfallsklausel**

Der Vorschlag enthält eine Revisionsklausel.

- **Europäischer Wirtschaftsraum**

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 1.3.2012

zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen¹², insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat gemäß der Richtlinie 2010/30/EU delegierte Rechtsakte zur Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte zu erlassen, die ein erhebliches Potenzial zur Einsparung von Energie sowie große Unterschiede in den Leistungsniveaus bei gleichwertigen Funktionen aufweisen.
- (2) Bestimmungen für die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch wurden durch die Richtlinie 95/13/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates im Hinblick auf das Energieetikett für elektrische Haushaltswäschetrockner¹³ festgelegt.
- (3) Auf Haushaltswäschetrockner entfällt ein wesentlicher Teil des Gesamtenergieverbrauchs der Haushalte in der Europäischen Union. Über die bereits erzielten Energieeffizienzsteigerungen hinaus besteht ein erhebliches Potenzial für die weitere Verringerung des Energieverbrauchs von Haushaltswäschetrocknern.
- (4) Durch diese Verordnung sollten die Richtlinie 95/13/EG der Kommission aufgehoben und neue Bestimmungen festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass das Energieetikett den Lieferanten dynamische Anreize dafür bietet, die Energieeffizienz von Haushaltswäschetrocknern weiter zu verbessern und die Marktumstellung auf energieeffiziente Technologien zu beschleunigen.

¹² ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1.

¹³ ABl. L 136 vom 21.6.1995, S. 28.

- (5) Kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten sind Gegenstand der Richtlinie 96/60/EG der Kommission vom 19. September 1996 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten¹⁴. Sie weisen besondere Merkmale auf und sollten daher vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.
- (6) Die auf dem Etikett angegebenen Informationen sollten durch zuverlässige, genaue und reproduzierbare Messverfahren ermittelt werden, die dem anerkannten Stand der Messtechnik sowie gegebenenfalls harmonisierten Normen Rechnung tragen, die von den in Anhang I der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften¹⁵ aufgeführten europäischen Normungsgremien erlassen wurden.
- (7) Diese Verordnung sollte eine einheitliche Gestaltung und einen einheitlichen Inhalt des Etiketts für Haushaltswäschetrockner, einschließlich gasbeheizten Trocknern, vorgeben.
- (8) Daneben sollten in dieser Verordnung Anforderungen an die technischen Unterlagen und das Datenblatt für Haushaltswäschetrockner festgelegt werden.
- (9) Ferner sollten in dieser Verordnung Anforderungen an die Informationen festgelegt werden, die beim Verkauf von Haushaltswäschetrocknern in jeglicher Form des Fernabsatzes sowie bei der Werbung und in technischem Werbematerial für solche Geräte bereitzustellen sind.
- (10) Es ist zweckmäßig, eine Überprüfung dieser Verordnung vorzusehen, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.
- (11) Um die Umstellung von der Richtlinie 95/13/EG auf diese Verordnung zu erleichtern, sollten Haushaltswäschetrockner, die gemäß dieser Verordnung etikettiert sind, als der Richtlinie 95/13/EG entsprechend angesehen werden.
- (12) Die Richtlinie 95/13/EG sollte daher aufgehoben werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung legt Anforderungen an die Kennzeichnung von mit Netzstrom betriebenen elektrischen Haushaltswäschetrocknern, gasbeheizten Haushaltswäschetrocknern und Einbau-Haushaltswäschetrocknern, einschließlich solcher Geräte, die für einen anderen Gebrauch als im Haushalt verkauft werden, sowie an die Bereitstellung ergänzender Produktinformationen zu solchen Geräten fest.

¹⁴ ABl. L 266 vom 18.10.1996, S. 1.

¹⁵ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

2. Diese Verordnung gilt nicht für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten und Haushalts-Wäscheschleudern.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 2010/30/EU gelten für die Zwecke dieser Verordnung folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) ‚Haushaltswäschetrockner‘ bezeichnet ein Gerät, in dem Textilien durch Umwälzung in einer rotierenden, von erwärmter Luft durchströmten Trommel getrocknet werden, und das hauptsächlich für die Benutzung zu nicht gewerblichen Zwecken ausgelegt ist;
- (2) ‚Einbau-Haushaltswäschetrockner‘ bezeichnet einen Haushaltswäschetrockner, der zum Einbau in einen Schrank, eine vorbereitete Wandaussparung oder einen ähnlichen Ort bestimmt ist und eine Dekorabdeckung erfordert;
- (3) ‚kombinierter Haushalts-Wasch-Trockenautomat‘ bezeichnet eine Haushaltswaschmaschine, die sowohl eine Schleudernfunktion als auch die Möglichkeit zum Trocknen der Textilien – üblicherweise durch Erwärmung und Umwälzung in der Trommel – bietet;
- (4) ‚Haushalts-Wäscheschleuder‘ bezeichnet ein Gerät, in dem durch Zentrifugieren in einer rotierenden Trommel Wasser aus Textilien entfernt und durch eine Automatikpumpe abgeleitet wird, und das hauptsächlich für die Benutzung zu nicht gewerblichen Zwecken ausgelegt ist;
- (5) ‚Abluftwäschetrockner‘ bezeichnet einen Wäschetrockner, bei dem Frischluft angesaugt, über die Textilien geleitet und die entstehende Feuchtluft in den Aufstellraum oder an die Außenluft abgeleitet wird;
- (6) ‚Kondensationswäschetrockner‘ bezeichnet einen Wäschetrockner mit einer Vorrichtung, mit der der zum Trocknen verwendeten Luft Feuchtigkeit (entweder durch Kondensation oder auf andere Weise) entzogen wird;
- (7) ‚Wäschetrockner mit Automatik‘ bezeichnet einen Wäschetrockner, bei dem der Trockenvorgang selbsttätig abgeschaltet wird, wenn ein bestimmter Feuchtigkeitsgehalt des Füllguts erkannt wird, z. B. durch Messung der Leitfähigkeit oder Temperatur;
- (8) ‚Wäschetrockner ohne Automatik‘ bezeichnet einen Wäschetrockner, bei dem der Trockenprozess nach Ablauf einer vorher festgelegten Zeit, in der Regel durch eine Zeitschaltuhr gesteuert, selbsttätig abgeschaltet wird, der aber auch von Hand abgeschaltet werden kann;
- (9) ‚Programm‘ bezeichnet eine Reihe voreingestellter Operationen, die vom Lieferanten als geeignet für das Trocknen bestimmter Textilienarten erklärt werden;
- (10) ‚Zyklus‘ bezeichnet einen für die betreffende Programmwahl festgelegten vollständigen Trockenprozess;

- (11) ‚Programmdauer‘ bezeichnet den Zeitraum zwischen der Einleitung des Programms bis zum Abschluss des Programms ohne etwaige vom Nutzer programmierte Zeitverzögerung;
- (12) ‚Nennkapazität‘ bezeichnet die in Kilogramm ausgedrückte und vom Lieferanten in Schritten von 0,5 kg angegebene Masse der Höchstmenge an trockenen Textilien einer bestimmten Art, die von einem Haushaltswäschetrockner in dem ausgewählten Programm bei Befüllung nach Lieferantenanweisung behandelt werden kann;
- (13) ‚Teilbefüllung‘ bezeichnet die Befüllung zur Hälfte der Nennkapazität eines Haushaltswäschetrockners für ein bestimmtes Programm;
- (14) ‚Kondensationseffizienz‘ bezeichnet den Quotienten aus der Masse an Feuchtigkeit, die von einem Kondensationswäschetrockner kondensiert wird, und der Masse an Feuchtigkeit, die aus dem Füllgut am Ende eines Zyklus entfernt wurde;
- (15) „Aus-Zustand“ bezeichnet einen Zustand, in dem der Haushaltswäschetrockner durch Bedienelemente oder Schalter am Gerät ausgeschaltet ist, die dem Endnutzer zugänglich und zur Betätigung durch denselben während des normalen Betriebs bestimmt sind, um die niedrigste dauerhaft mögliche Leistungsaufnahme zu erzielen, während der Haushaltswäschetrockner an eine Stromquelle angeschlossen ist und nach Lieferantenanweisung betrieben wird; in Ermangelung eines dem Endnutzer zugänglichen Bedienelements oder Schalters bezeichnet ‚Aus-Zustand‘ den Betriebszustand mit stabiler Leistungsaufnahme, den der Haushaltswäschetrockner selbsttätig erreicht;
- (16) ‚unausgeschalteter Zustand‘ bezeichnet den Betriebszustand mit der geringsten Leistungsaufnahme, der nach Abschluss des Programms abgesehen vom Entleeren des Haushaltswäschetrockners ohne weiteres Einwirken des Endnutzers zeitlich unbegrenzt möglich ist;
- (17) ‚gleichwertiger Haushaltswäschetrockner‘ bezeichnet ein in Verkehr gebrachtes Haushaltswäschetrockner-Modell mit der gleichen Nennkapazität, den gleichen technischen Eigenschaften und Leistungsmerkmalen, dem gleichen Energieverbrauch, ggf. der gleichen Kondensationseffizienz, der gleichen Standard-Baumwollprogrammdauer sowie den gleichen Luftschallemissionen während des Trocknens wie ein von demselben Lieferanten unter einer anderen numerischen Handelsbezeichnung in Verkehr gebrachtes anderes Haushaltswäschetrocknermodell;
- (18) ‚Endnutzer‘ ist ein Verbraucher, der einen Haushaltswäschetrockner kauft oder zu kaufen im Begriff ist;
- (19) ‚Verkaufsstelle‘ ist ein Ort, an dem Haushaltswäschetrockner ausgestellt oder zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Mietkauf angeboten werden.
- (20) ‚Standard-Baumwollprogramm‘ ist der Zyklus, bei dem Baumwollwäsche mit einem anfänglichen Feuchtigkeitsgehalt des Trockenguts von 60 % bis zu einem restlichen Feuchtigkeitsgehalt des Trockenguts vom 0 % getrocknet wird.

*Artikel 3
Pflichten der Lieferanten*

Die Lieferanten stellen sicher, dass

- a) jeder Haushaltswäschetrockner mit einem gedruckten Etikett geliefert wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang I entsprechen,
- b) ein Produktdatenblatt gemäß Anhang II bereitgestellt wird,
- c) die technischen Unterlagen gemäß Anhang III auf Antrag den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission verfügbar gemacht werden,
- d) bei jeglicher Werbung für ein bestimmtes Haushaltswäschetrocknermodell mit energie- oder preisbezogenen Informationen auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird,
- e) in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Haushaltswäschetrocknermodell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird.

*Artikel 4
Pflichten der Händler*

Die Händler stellen sicher, dass

- a) alle Haushaltswäschetrockner in der Verkaufsstelle das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Buchstabe a bereitgestellte Etikett deutlich sichtbar außen an der Vorder- oder Oberseite tragen;
- b) Haushaltswäschetrockner, die gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2010/30/EU in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten werden, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer das Produkt ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den vom Lieferanten gemäß Anhang IV dieser Verordnung bereitzustellenden Informationen versehen sind,
- c) bei jeglicher Werbung für ein bestimmtes Haushaltswäschetrocknermodell mit energie- oder preisbezogenen Informationen auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird,
- d) in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Haushaltswäschetrocknermodell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird.

*Artikel 5
Messverfahren*

Die gemäß Artikel 3 und 4 bereitzustellenden Informationen werden durch ein zuverlässiges, genaues und reproduzierbares Messverfahren ermittelt, das dem anerkannten Stand der Messtechnik Rechnung trägt.

Artikel 6
Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht

Die Mitgliedstaaten ermitteln die Einhaltung der gemachten Angaben zur Energieeffizienzklasse, zum Energieverbrauch je Zyklus, gegebenenfalls zur Kondensationseffizienzklasse, zur Nennkapazität, zur Leistungsaufnahme im Aus-Zustand und im unausgeschalteten Zustand, zur Dauer des unausgeschalteten Zustands, zur Programmdauer und zu den Luftschallemissionen nach dem Verfahren gemäß Anhang V.

Artikel 7
Überprüfung

Die Kommission überprüft diese Verordnung spätestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten im Lichte des technischen Fortschritts. Bei der Überprüfung werden insbesondere die Prüftoleranzen nach Anhang V bewertet.

Artikel 8
Aufhebung

Die Richtlinie 95/13/EG wird mit Wirkung vom [Datum einsetzen: 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] aufgehoben.

Artikel 9
Übergangsbestimmungen

1. Artikel 3 Buchstaben d und e sowie Artikel 4 Buchstaben b, c und d gelten nicht für gedruckte Werbung und gedrucktes technisches Werbematerial, die bzw. das vor [Datum einsetzen: 16 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] veröffentlicht wird.
2. Haushaltswäschetrockner, die vor dem [Datum einsetzen: 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] in Verkehr gebracht werden, müssen den Bestimmungen der Richtlinie 95/13/EG entsprechen.
3. Haushaltswäschetrockner, die den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen und vor dem [Datum einsetzen: 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] in Verkehr gebracht oder zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Mietkauf angeboten werden, sind als den Bestimmungen der Richtlinie 95/13/EG entsprechend anzusehen.

Artikel 10
Inkrafttreten und Geltung

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. Sie gilt ab dem [Datum einsetzen: 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]. Artikel 3 Buchstaben d und e sowie Artikel 4 Buchstaben b, c und d

gelten hingegen ab [Datum einsetzen: 16 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

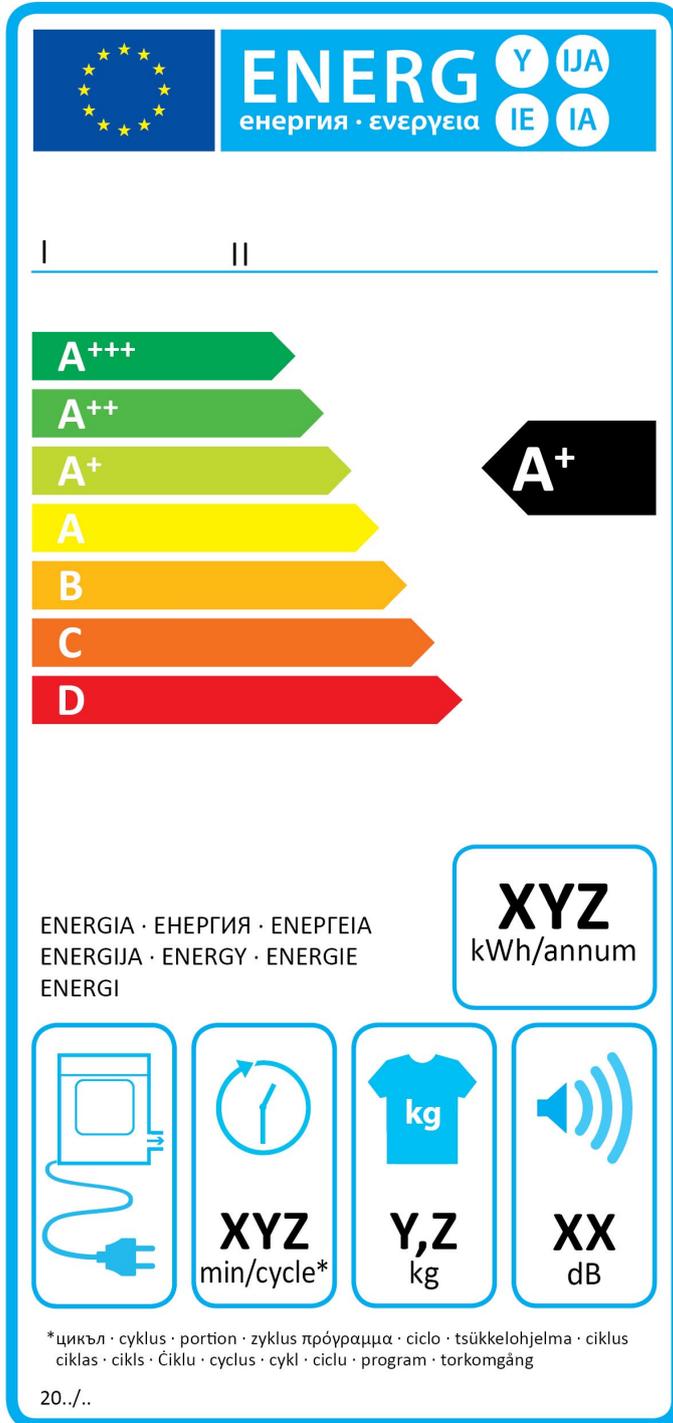
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1.3.2012

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*

ANHANG I
Etikett

1. ETIKETT FÜR ABLUFT-HAUSHALTSWÄSCHETROCKNER

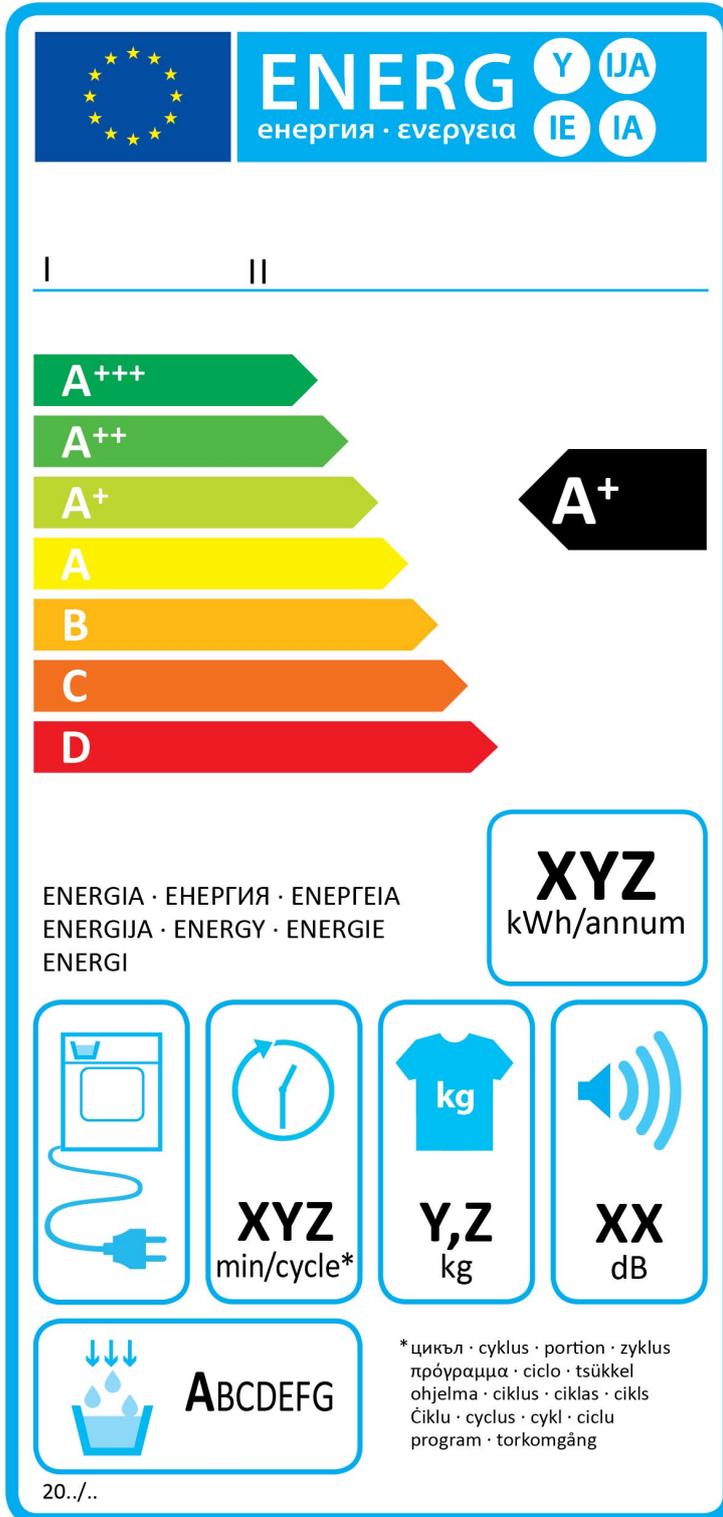


[* Die Nummer der Verordnung ist vor der Veröffentlichung im ABl. auf dem Etikett einzufügen.]

- (1) Das Etikett für Abluft-Haushaltswäschetrockner muss die folgenden Informationen enthalten:
- I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten;
 - II. Modellkennung des Lieferanten, d. h. der üblicherweise alphanumerische Code, der ein bestimmtes Haushaltswäschetrocknermodell von anderen Modellen des gleichen Warenzeichens oder mit dem gleichen Lieferantennamen unterscheidet;
 - III. Energieeffizienzklasse gemäß Anhang VI Nummer 1; die Spitze des Pfeils, der die Energieeffizienzklasse des Haushaltswäschetrockners angibt, ist auf derselben Höhe zu platzieren wie die Spitze des Pfeils der entsprechenden Energieeffizienzklasse;
 - IV. gewichteter jährlicher Energieverbrauch (AE_C) in kWh/Jahr gemäß Anhang VII, auf die nächste Ganzzahl aufgerundet;
 - V. Angaben zum Gerätetyp des Haushaltswäschetrockners;
 - VI. Zyklusdauer des Standard-Baumwollprogramms bei vollständiger Befüllung in Minuten, auf die nächste ganze Minute auf- oder abgerundet;
 - VII. Nennkapazität in kg für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung;
 - VIII. Schallleistungspegel (gewichteter Durchschnittswert – L_{WA}) in der Trocknungsphase im Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung in dB, auf die nächste Ganzzahl auf- oder abgerundet.
- (2) Die Gestaltung des Etiketts für Abluft-Haushaltswäschetrockner muss Nummer 4 entsprechen. Das EU-Umweltzeichen kann hinzugefügt werden, wenn für das betreffende Modell ein EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ vergeben wurde.

¹⁶ ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

2. ETIKETT FÜR KONDENSATIONS-HAUSHALTSWÄSCHETROCKNER



I
II

III

IV

V
VI
VII
VIII

IX

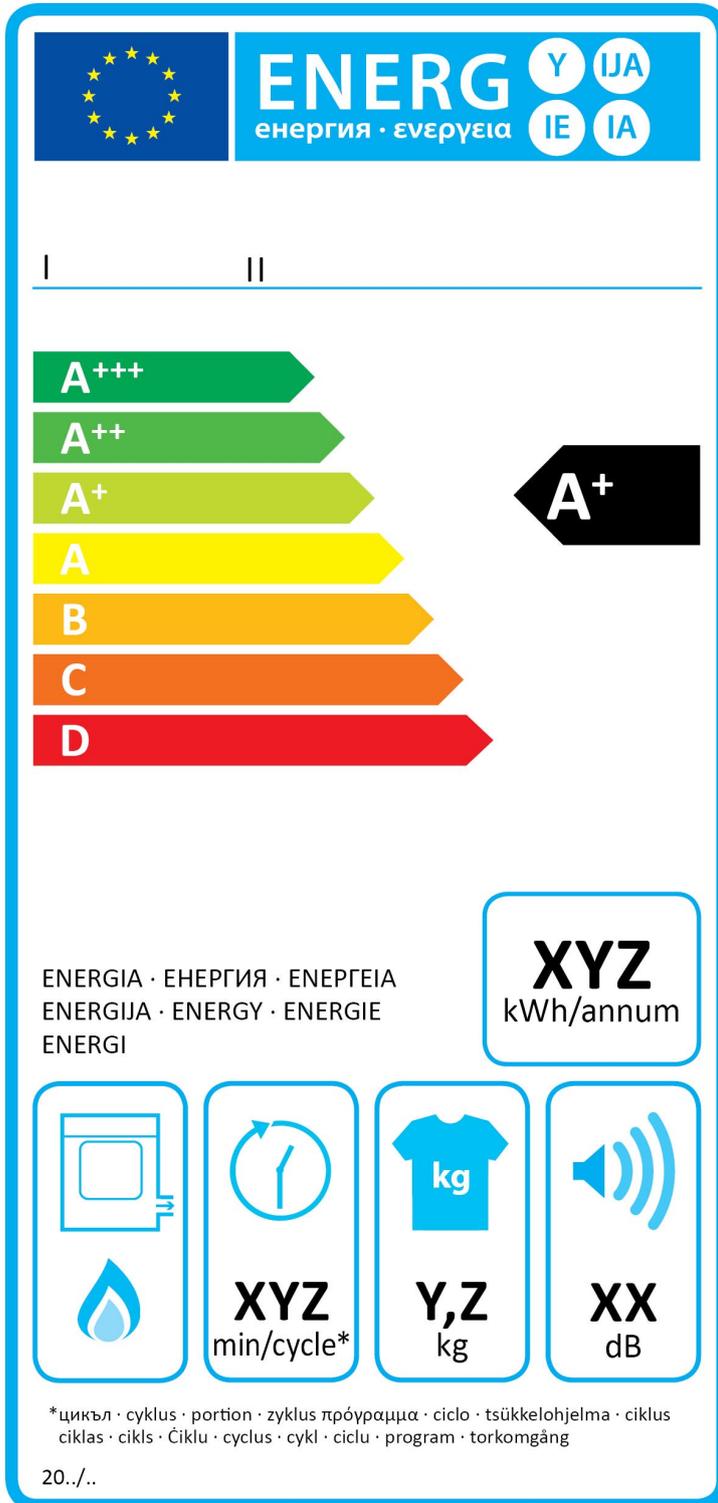
[* Die Nummer der Verordnung ist vor der Veröffentlichung im ABl. auf dem Etikett einzufügen.]

(1) Zusätzlich zu den in Nummer 1 (1) aufgeführten Informationen muss das Etikett für Kondensations-Haushaltswäschetrockner die folgenden Informationen enthalten:

IX. Kondensationseffizienzklasse gemäß Anhang VI Nummer 2;

(2) Die Gestaltung des Etiketts für Kondensations-Haushaltswäschetrockner muss Nummer 4 entsprechen. Das EU-Umweltzeichen kann hinzugefügt werden, wenn für das betreffende Modell ein EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 vergeben wurde.

3. ETIKETT FÜR GASBEHEIZTE HAUSHALTSWÄSCHETROCKNER



I
II

III

IV

V
VI
VII
VIII

[* Die Nummer der Verordnung ist vor der Veröffentlichung im ABl. auf dem Etikett einzufügen.]

- (1) Das Etikett für gasbeheizte Haushaltswäschetrockner muss die in Nummer 1 (1) aufgeführten Informationen enthalten.
- (2) Die Gestaltung des Etiketts für gasbeheizte Haushaltswäschetrockner muss Nummer 4 entsprechen. Das EU-Umweltzeichen kann hinzugefügt werden, wenn für das betreffende Modell ein EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 vergeben wurde.

4. GRAFISCHE GESTALTUNG DES ETIKETTS

[Die Spezifikationen für den Etikettendruck werden vor der Veröffentlichung im ABl. eingefügt.]

ANHANG II Produktdatenblatt

1. Die Angaben auf dem Produktdatenblatt von Haushaltswäschetrocknern sind in nachstehender Reihenfolge zu machen und in die Produktbroschüre oder andere mit dem Produkt bereitgestellte Unterlagen aufzunehmen:
 - a) Name oder Warenzeichen des Lieferanten;
 - b) Modellkennung des Lieferanten, d. h. der üblicherweise alphanumerische Code, der ein bestimmtes Haushaltswäschetrocknermodell von anderen Modellen des gleichen Warenzeichens oder mit dem gleichen Lieferantennamen unterscheidet;
 - c) Nennkapazität in kg Baumwollwäsche für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung;
 - d) ob es sich bei dem Haushaltswäschetrockner um einen Abluft-, Kondensations- oder gasbeheizten Haushaltswäschetrockner handelt;
 - e) Energieeffizienzklasse gemäß Anhang VI Nummer 1;
 - f) für elektrisch beheizte Haushaltswäschetrockner:

gewichteter jährlicher Energieverbrauch (AE_c) auf eine Dezimalstelle aufgerundet; dieser ist anzugeben als: „Energieverbrauch von ‚X‘ kWh/Jahr auf der Grundlage von 160 Trocknungszyklen für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung und Teilbefüllung sowie des Verbrauchs der Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme. Der tatsächliche Energieverbrauch je Zyklus hängt von der Art der Nutzung des Geräts ab.“;

für gasbeheizte Haushaltswäschetrockner:

gewichteter jährlicher Energieverbrauch ($AE_{C(Gas)}$), auf eine Dezimalstelle aufgerundet; dieser ist anzugeben als: „Energieverbrauch von ‚X‘ kWh-Gas/Jahr auf der Grundlage von 160 Trocknungszyklen für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung und Teilbefüllung. Der tatsächliche Energieverbrauch je Zyklus hängt von der Art der Nutzung des Geräts ab.“

und

gewichteter jährlicher Energieverbrauch ($AE_{C(Gas)el}$), auf eine Dezimalstelle aufgerundet; dieser ist anzugeben als: „Energieverbrauch von ‚X‘ kWh/Jahr auf der Grundlage von 160 Trocknungszyklen für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung und Teilbefüllung sowie des Verbrauchs der Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme. Der tatsächliche Energieverbrauch je Zyklus hängt von der Art der Nutzung des Geräts ab.“

- g) ob es sich bei dem Haushaltswäschetrockner um einen „Wäschetrockner mit Automatik“ oder einen „Wäschetrockner ohne Automatik“ handelt;
- h) wurde für den Haushaltswäschetrockner ein EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 66/2010 vergeben, kann dies mit angegeben werden;
- i) Energieverbrauch (E_{dry} , $E_{dry/2}$, Eg_{dry} , $Eg_{dry/2}$, $Eg_{dry,a}$, $Eg_{dry/2,a}$) des Standard-Baumwollprogramms bei vollständiger Befüllung und Teilbefüllung;
- j) Leistungsaufnahme im Aus-Zustand (P_o) und im nichtausgeschalteten Zustand (P_l) für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung;
- k) Dauer des unausgeschalteten Zustands, falls der Haushaltswäschetrockner mit Leistungssteuerung ausgerüstet ist;
- l) Hinweise auf den Umstand, dass das ‚Standard-Baumwollprogramm‘ bei vollständiger Befüllung und Teilbefüllung das Standardtrocknungsprogramm ist, auf das sich die Informationen auf dem Etikett und im Datenblatt beziehen, dass dieses Programm zum Trocknen normaler nasser Baumwolltextilien geeignet und in Bezug auf den Energieverbrauch für Baumwolle am effizientesten ist;
- m) gewichtete Programmdauer (T_l) des ‚Standard-Baumwollprogramms bei vollständiger Befüllung und Teilbefüllung‘ in Minuten, auf die nächste ganze Minute auf- oder abgerundet, sowie die Programmdauer des ‚Standard-Baumwollprogramms bei vollständiger Befüllung‘ (T_{dry}) und die Programmdauer des ‚Standard-Baumwollprogramms bei Teilbefüllung‘ ($T_{dry/2}$) in Minuten, auf die nächste ganze Minute auf- oder abgerundet;
- n) falls der Haushaltswäschetrockner ein Kondensationswäschetrockner ist, die Kondensationseffizienzklasse gemäß Anhang VI Nummer 2 und ausgedrückt als „Kondensationseffizienzklasse ‚X‘ auf einer Skala von G (geringste Effizienz) bis A (höchste Effizienz)“; von dieser Darstellungsweise kann abgewichen werden, sofern deutlich wird, dass die Skala von G (geringste Effizienz) bis A (höchste Effizienz) reicht;
- o) falls der Haushaltswäschetrockner ein Kondensationswäschetrockner ist, die durchschnittliche Kondensationseffizienz C_{dry} und $C_{dry/2}$ des Standard-Baumwollprogramms bei vollständiger Befüllung und Teilbefüllung und die gewichtete Kondensationseffizienz (C_l) für das ‚Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung und Teilbefüllung‘ als Prozentsatz, auf das nächste ganze Prozent auf- oder abgerundet;
- p) Schallleistungspegel (gewichteter Durchschnittswert – L_{WA}) in dB, auf die nächste Ganzzahl auf- oder abgerundet, für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung;
- q) falls der Haushaltswäschetrockner für den Einbau bestimmt ist, eine entsprechende Angabe.

2. Ein Datenblatt kann eine Reihe von Haushaltswäschetrocknermodellen desselben Lieferanten abdecken.
3. Die Angaben im Datenblatt können in Form einer Kopie des Etiketts in Farbe oder schwarz/weiß erfolgen. In diesem Fall sind die in Nummer 1 aufgeführten Angaben, die nicht bereits auf dem Etikett vorhanden sind, ebenfalls zu machen.

ANHANG III
Technische Unterlagen

1. Die in Artikel 3 Buchstabe c genannten technischen Unterlagen umfassen:
- a) Name und Anschrift des Lieferanten;
 - b) eine allgemeine, für eine eindeutige und unmittelbare Identifizierung ausreichende Beschreibung des Haushaltswäschetrocknermodells;
 - c) gegebenenfalls die Fundstellen der angewandten harmonisierten Normen;
 - d) gegebenenfalls andere Normen oder technische Spezifikationen, die angewandt wurden;
 - e) Name und Unterschrift der für den Lieferanten zeichnungsberechtigten Person;
 - f) folgende technische Parameter für Messungen:

- i) für elektrisch beheizte Haushaltswäschetrockner:

Energieverbrauch (E_{dry} , $E_{dry/2}$, E_{gdry} , $E_{gdry/2}$, $E_{gdry,a}$, $E_{gdry/2,a}$) des Standard-Baumwollprogramms bei vollständiger Befüllung und Teilbefüllung;

für gasbeheizte Haushaltswäschetrockner:

gewichteter jährlicher Energieverbrauch ($AE_{C(Gas)}$), auf eine Dezimalstelle aufgerundet; dieser ist anzugeben als: „Energieverbrauch von ‚X‘ kWh-Gas/Jahr auf der Grundlage von 160 Trocknungszyklen für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung und Teilbefüllung. Der tatsächliche Energieverbrauch je Zyklus hängt von der Art der Nutzung des Geräts ab.“

und

gewichteter jährlicher Energieverbrauch ($AE_{C(Gas)el}$), auf eine Dezimalstelle aufgerundet; dieser ist anzugeben als: „Energieverbrauch von ‚X‘ kWh/Jahr auf der Grundlage von 160 Trocknungszyklen für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung und Teilbefüllung sowie des Verbrauchs der Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme. Der tatsächliche Energieverbrauch je Zyklus hängt von der Art der Nutzung des Geräts ab.“ii) Leistungsaufnahme im Aus-Zustand und Leistungsaufnahme im unausgeschalteten Zustand;

- iii) Programmdauer des ‚Standard-Baumwollprogramms bei vollständiger Befüllung‘ (T_{dry}) sowie des ‚Standard-Baumwollprogramms bei Teilbefüllung‘ ($T_{dry/2}$) in Minuten, auf die nächste ganze Minute auf- oder abgerundet;

- iv) Dauer des unausgeschalteten Zustands, falls der Haushaltswäschetrockner mit Leistungssteuerung ausgerüstet ist;
 - v) falls der Haushaltswäschetrockner ein Kondensationswäschetrockner ist, die durchschnittliche Kondensationseffizienz C_{dry} des Standard-Baumwollprogramms bei vollständiger Befüllung und die durchschnittliche Kondensationseffizienz des Standard-Baumwollprogramms bei Teilbefüllung $C_{dry\frac{1}{2}}$;
 - vi) Schallleistungspegel;
 - g) die Ergebnisse von Berechnungen gemäß Anhang VII.
2. Wurden die in den technischen Unterlagen enthaltenen Angaben für ein bestimmtes Haushaltswäschetrocknermodell durch Berechnung auf der Grundlage der Auslegung oder durch Extrapolation ausgehend von gleichwertigen Haushaltswäschetrocknern oder durch beides ermittelt, sind in den Unterlagen Einzelheiten zu den Berechnungen oder Extrapolationen oder zu beiden sowie zu den Tests, die von den Lieferanten zur Überprüfung der Genauigkeit der Berechnungen durchgeführt werden, anzugeben. Die Informationen müssen auch eine Liste aller anderen gleichwertigen Haushaltswäschetrocknermodelle umfassen, bei denen die Angaben auf dieselbe Weise ermittelt wurden.

ANHANG IV

Informationen, die in Fällen bereitzustellen sind, in denen nicht davon auszugehen ist, dass der Nutzer das Gerät ausgestellt sieht

1. Die in Artikel 4 Buchstabe b genannten Informationen sind in nachstehender Reihenfolge anzugeben:

- a) Nennkapazität in kg Baumwolle für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung;
- b) ob es sich bei dem Haushaltswäschetrockner um einen Abluft-, Kondensations- oder gasbeheizten Haushaltswäschetrockner handelt;
- c) Energieeffizienzklasse gemäß Anhang VI Nummer 1;
- d) für elektrisch beheizte Haushaltswäschetrockner:

gewichteter jährlicher Energieverbrauch (AE_c), auf die nächste Ganzzahl aufgerundet, anzugeben als: „Energieverbrauch von ‚X‘ kWh/Jahr auf der Grundlage von 160 Standard-Trocknungszyklen für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung und Teilbefüllung sowie des Verbrauchs der Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme. Der tatsächliche Energieverbrauch je Zyklus hängt von der Art der Nutzung des Geräts ab.“;

für gasbeheizte Haushaltswäschetrockner:

gewichteter jährlicher Energieverbrauch ($AE_{C(Gas)}$), auf eine Dezimalstelle aufgerundet; dieser ist anzugeben als: „Energieverbrauch von ‚X‘ kWh-Gas/Jahr auf der Grundlage von 160 Trocknungszyklen für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung und Teilbefüllung. Der tatsächliche Energieverbrauch je Zyklus hängt von der Art der Nutzung des Geräts ab.“

und

gewichteter jährlicher Energieverbrauch ($AE_{C(Gas)el}$), auf eine Dezimalstelle aufgerundet; dieser ist anzugeben als: „Energieverbrauch von ‚X‘ kWh/Jahr auf der Grundlage von 160 Trocknungszyklen für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung und Teilbefüllung sowie des Verbrauchs der Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme. Der tatsächliche Energieverbrauch je Zyklus hängt von der Art der Nutzung des Geräts ab.“

- e) ob es sich bei dem Haushaltswäschetrockner um einen „Wäschetrockner mit Automatik“ oder einen „Wäschetrockner ohne Automatik“ handelt;

- f) Energieverbrauch (E_{dry} , $E_{dry/2}$, Eg_{dry} , $Eg_{dry/2}$, $Eg_{dry,a}$, $Eg_{dry/2,a}$) des Standard-Baumwollprogramms bei vollständiger Befüllung und Teilbefüllung gemäß Anhang VII, auf zwei Dezimalstellen aufgerundet;
 - g) Leistungsaufnahme im ausgeschalteten Zustand (P_o) und im nichtausgeschalteten Zustand (P_i) für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung;
 - h) Programmdauer des ‚Standard-Baumwollprogramms bei vollständiger Befüllung‘ (T_{dry}) sowie des ‚Standard-Baumwollprogramms bei Teilbefüllung‘ ($T_{dry/2}$) gemäß Anhang VII in Minuten, auf die nächste ganze Minute auf- oder abgerundet;
 - i) falls der Haushaltswäschetrockner ein Kondensationswäschetrockner ist, die Kondensationseffizienzklasse gemäß Anhang VI Nummer 2;
 - j) Schalleistungspegel (gewichteter Durchschnittswert – L_{WA}) in dB für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung, auf die nächste Ganzzahl auf- oder abgerundet;
 - k) falls der Haushaltswäschetrockner für den Einbau bestimmt ist, eine entsprechende Angabe.
2. Werden weitere Angaben, die im Produktdatenblatt enthalten sind, ebenfalls gemacht, sind sie in der Form und Reihenfolge gemäß Anhang II bereitzustellen.
 3. Der Schrifttyp und die Schriftgröße, in der alle in diesem Anhang genannten Informationen aufgeführt werden, müssen lesbar sein.

ANHANG V
Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht

Für die Feststellung und Überprüfung der Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung werden Messungen und Berechnungen unter Verwendung harmonisierter Normen, deren Nummern im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, oder eines anderen zuverlässigen, genauen und reproduzierbaren Verfahrens vorgenommen, das dem anerkannten Stand der Technik Rechnung trägt und dessen Ergebnisse als mit geringer Unsicherheit behaftet gelten.

Zur Überprüfung der Einhaltung der in Artikel 3 und 4 festgelegten Anforderungen unterziehen die Behörden der Mitgliedstaaten einen einzelnen Haushaltswäschetrockner einer Prüfung. Entsprechen die gemessenen Parameter nicht den vom Lieferanten angegebenen Werten innerhalb der in Tabelle 1 angegebenen Bandbreite, sind die Messungen an drei weiteren Haushaltswäschetrocknern vorzunehmen. Das arithmetische Mittel der Messwerte dieser drei Haushaltswäschetrockner muss den vom Lieferanten angegebenen Werten innerhalb der in Tabelle 1 angegebenen Bandbreiten entsprechen.

Ist dies nicht der Fall, gelten das betreffende Modell und alle anderen gleichwertigen Haushaltswäschetrocknermodelle als nicht den Anforderungen von Artikel 3 und 4 entsprechend.

Tabelle 1

Gemessene Parameter	Prüftoleranzen
Gewichteter jährlicher Energieverbrauch	Der Messwert darf den Nennwert* für AE_C nicht um mehr als 6 % überschreiten.
Gewichteter Energieverbrauch	Der Messwert darf den Nennwert für E_t nicht um mehr als 6 % überschreiten.
Gewichtete Kondensationseffizienz	Der Messwert darf den Nennwert für C_t nicht um mehr als 6 % unterschreiten.
Gewichtete Programmdauer	Der Messwert darf die Nennwerte für T_t nicht um mehr als 6 % überschreiten.
Leistungsaufnahme im Aus-Zustand und im unausgeschalteten Zustand	Der Messwert der Leistungsaufnahme P_o und P_l darf bei Leistungsmessungen im Bereich über 1,00 W den Nennwert nicht um mehr als 6 % überschreiten. Der Messwert der Leistungsaufnahme P_o und P_l bis zu 1,00 W darf den Nennwert nicht um mehr als 0,10 W überschreiten.
Dauer des unausgeschalteten Zustands	Der Messwert darf den Nennwert für T_l nicht um mehr als 6 % überschreiten.
Schalleistungspegel L_{WA}	Der Messwert darf den Nennwert nicht überschreiten.

* **„Nennwert“ ist ein vom Lieferanten angegebener Wert.** Die Messunsicherheit von 6 % entspricht dem derzeit annehmbaren Prüflaborfehler bei der Messung der angegebenen Parameter mit dem neuen Messverfahren, das bezüglich der neuen für die Etikettierung und das Ökodesign geltenden Anforderungen, einschließlich Zyklen mit vollständiger Befüllung und Teilbefüllung, verwendet wird.

ANHANG VI
Energieeffizienzklassen und Kondensationseffizienzklassen

1. ENERGIEEFFIZIENZKLASSEN

Die Energieeffizienzklasse eines Haushaltswäschetrockners wird auf der Grundlage seines Energieeffizienzindex (*EEI*) gemäß Tabelle 1 ermittelt.

Der Energieeffizienzindex (*EEI*) eines Haushaltswäschetrockners wird gemäß Anhang VII Nummer 1 ermittelt.

Tabelle 1: Energieeffizienzklassen

Energieeffizienzklasse	Energieeffizienzindex
A+++ (höchste Effizienz)	$EEI < 24$
A++	$24 \leq EEI < 32$
A+	$32 \leq EEI < 42$
A	$42 \leq EEI < 65$
B	$65 \leq EEI < 76$
C	$76 \leq EEI < 85$
D (geringste Effizienz)	$85 \leq EEI$

2. KONDENSATIONSEFFIZIENZKLASSEN

Die Kondensationseffizienzklasse eines Kondensations-Haushaltswäschetrockners wird auf der Grundlage der gewichteten Kondensationseffizienz (C_t) gemäß Tabelle 2 ermittelt.

Die gewichtete Kondensationseffizienz (C_t) eines Kondensations-Haushaltswäschetrockners wird gemäß Anhang VII Nummer 2 ermittelt.

Tabelle 2: Kondensationseffizienzklassen

Kondensationseffizienzklasse	Gewichtete Kondensationseffizienz
A (höchste Effizienz)	$C_t > 90$
B	$80 < C_t \leq 90$
C	$70 < C_t \leq 80$
D	$60 < C_t \leq 70$
E	$50 < C_t \leq 60$
F	$40 < C_t \leq 50$
G (geringste Effizienz)	$C_t \leq 40$

ANHANG VII
Methode zur Berechnung des Energieeffizienzindex und der gewichteten Kondensationseffizienz

1. BERECHNUNG DES ENERGIEEFFIZIENZINDEX

Zur Berechnung des Energieeffizienzindex (*EEI*) eines Haushaltswäschetrocknermodells wird der gewichtete jährliche Energieverbrauch eines Haushaltswäschetrockners für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung und Teilbefüllung mit seinem jährlichen Standardenergieverbrauch verglichen.

- a) Der Energieeffizienzindex (*EEI*) wird wie folgt berechnet und auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet:

$$EEI = \frac{AE_C}{SAE_C} \times 100$$

Hierbei ist

- AE_C = jährlicher Energieverbrauch des Haushaltswäschetrockners;
- SAE_C = jährlicher Standardenergieverbrauch des Haushaltswäschetrockners.

- b) Der jährliche Standardenergieverbrauch (SAE_C) wird wie folgt berechnet und auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet in kWh/Jahr angegeben:

- für alle Haushaltswäschetrockner ausgenommen Abluft-Haushaltswäschetrockner:

$$SAE_C = 140 \times c^{0.8}$$

- für Abluft-Haushaltswäschetrockner:

$$SAE_C = 140 \times c^{0.8} - \left(30 \times \frac{T_t}{60} \right)$$

Hierbei ist

- c die Nennkapazität des Haushaltswäschetrockners im Standard-Baumwollprogramm;
- T_t ist die gewichtete Programmdauer des Standard-Baumwollprogramms.

- c) Der gewichtete jährliche Energieverbrauch (AE_C) wird wie folgt berechnet und auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet in kWh/Jahr angegeben:

- i)

$$AE_C = E_t \times 160 + \frac{\left[P_o \times \frac{525600 - (T_t \times 160)}{2} + P_l \times \frac{525600 - (T_t \times 160)}{2} \right]}{60 \times 1000}$$

Hierbei ist

- E_t = gewichteter Energieverbrauch in kWh, auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet;
 - P_o = Leistungsaufnahme im Aus-Zustand des Standard-Baumwollprogramms mit vollständiger Befüllung in W, auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet;
 - P_l = Leistungsaufnahme im unausgeschalteten Zustand des Standard-Baumwollprogramms mit vollständiger Befüllung in W, auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet;
 - T_t = gewichtete Programmdauer in Minuten, auf die nächste ganze Minute auf- oder abgerundet;
 - 160 = Gesamtzahl der Standard-Trocknungszyklen im Jahr.
- ii) Sofern der Haushaltswäschetrockner mit Leistungssteuerung ausgestattet ist und so am Programmende automatisch in den Aus-Zustand schaltet, wird der gewichtete jährliche Energieverbrauch (AE_C) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer des unausgeschalteten Zustands nach der folgenden Formel berechnet:

$$AE_C = E_t \times 160 + \frac{\{(P_l \times T_l \times 160) + P_o \times [525600 - (T_l \times 160) - (T_l \times 160)]\}}{60 \times 1000}$$

Hierbei ist

T_l = Dauer des unausgeschalteten Zustands des Standard-Baumwollprogramms bei vollständiger Befüllung in Minuten, auf die nächste ganze Minute auf- oder abgerundet.

- d) Die gewichtete Programmdauer (T_t) für das Standard-Baumwollprogramm wird wie folgt in Minuten berechnet und auf die nächste ganze Minute auf- oder abgerundet:

$$T_t = (3 \times T_{dry} + 4 \times T_{dry/2}) / 7$$

Hierbei ist

- T_{dry} = Programmdauer des Standard-Baumwollprogramms bei vollständiger Befüllung in Minuten, auf die nächste ganze Minute auf- oder abgerundet;
- $T_{dry/2}$ = Programmdauer des Standard-Baumwollprogramms bei Teilbefüllung in Minuten, auf die nächste ganze Minute auf- oder abgerundet.

- e) Der gewichtete Energieverbrauch (E_t) wird wie folgt berechnet und auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet in kWh angegeben:

$$E_t = (3 \times E_{dry} + 4 \times E_{dry/2}) / 7$$

Hierbei ist

- E_{dry} = Energieverbrauch im Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung in kWh, auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet;
- $E_{dry\frac{1}{2}}$ = Energieverbrauch im Standard-Baumwollprogramm bei Teilbefüllung in kWh, auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet.

f) Für gasbeheizte Haushaltswäschetrockner wird der Energieverbrauch für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung und bei Teilbefüllung wie folgt berechnet und auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet in kWh angegeben:

$$E_{dry} = \frac{Eg_{dry}}{f_g} + Eg_{dry,a}$$

$$E_{dry\frac{1}{2}} = \frac{Eg_{dry\frac{1}{2}}}{f_g} + Eg_{dry\frac{1}{2},a}$$

Hierbei ist

- Eg_{dry} = Gasverbrauch im Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung in kWh, auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet;
- $Eg_{dry\frac{1}{2}}$ = Gasverbrauch im Standard-Baumwollprogramm bei Teilbefüllung in kWh, auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet;
- $Eg_{dry,a}$ = zusätzlicher Stromverbrauch im Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung in kWh, auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet;
- $Eg_{dry\frac{1}{2},a}$ = zusätzlicher Stromverbrauch im Standard-Baumwollprogramm bei Teilbefüllung in kWh, auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet;
- $f_g = 2,5$.

2. BERECHNUNG FÜR DIE PRODUKTINFORMATION GEMÄSS „ANHANG II PRODUKTDATENBLATT“, „ANHANG III TECHNISCHE UNTERLAGEN“ UND „ANHANG IV INFORMATIONEN, DIE IN FÄLLEN BEREITZUSTELLEN SIND, IN DENEN NICHT DAVON AUSZUGEHEN IST, DASS DER NUTZER DAS GERÄT AUSGESTELLT SIEHT“

Für gasbeheizte Haushaltswäschetrockner wird der Energieverbrauch (Gas) für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung und Teilbefüllung zum Zweck der Angabe in den Anhängen II, III und IV in kWh_{Gas} auf zwei Dezimalstellen gerundet angegeben als

$$AE_{C(Gas)} = 160 \times (3 \times Eg_{dry} + 4 \times Eg_{dry\frac{1}{2}}) / 7$$

Für gasbeheizte Haushaltswäschetrockner wird der Energieverbrauch (Strom) für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung und Teilbefüllung zum Zweck der Angabe in den Anhängen II, III und IV in kWh auf zwei Dezimalstellen gerundet angegeben als

$$AE_{C(Gas)el} = 160 \times (3 \times Eg_{dry,a} + 4 \times Eg_{dry1/2,a})/7 + ((P_l \times T_l \times 160) + P_o \times [525600 - (T_l \times 160) - (T_l \times 160)])/60 \times 1000$$

3. BERECHNUNG DER GEWICHTETEN KONDENSATIONSEFFIZIENZ

Die Kondensationseffizienz eines Programms ist der Quotient der Masse der kondensierten, im Behälter eines Kondensations-Haushaltswäschetrockners gesammelten Feuchtigkeit und der der Befüllung durch das Programm entzogenen Feuchtigkeit, wobei letztere die Differenz der Masse des nassen Testfüllguts vor dem Trocknen und der Masse des Testfüllguts nach dem Trocknen ist. Zur Berechnung der gewichteten Kondensationseffizienz wird die durchschnittliche Kondensationseffizienz für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung als auch bei Teilbefüllung berücksichtigt.

Die gewichtete Kondensationseffizienz (C_t) eines Programms wird wie folgt in Prozent berechnet und auf das nächste ganze Prozent auf- oder abgerundet:

$$C_t = (3 \times C_{dry} + 4 \times C_{dry1/2})/7$$

Hierbei ist

- C_{dry} = durchschnittliche Kondensationseffizienz des Standard-Baumwollprogramms bei vollständiger Befüllung;
- $C_{dry1/2}$ = durchschnittliche Kondensationseffizienz des Standard-Baumwollprogramms bei Teilbefüllung.

Die durchschnittliche Kondensationseffizienz C wird anhand der Werte für die Kondensationseffizienz der Testläufe berechnet und als Prozentsatz angegeben:

$$C = \frac{1}{(n-1)} \sum_{j=2}^n \left(\frac{W_{wj}}{W_i - W_f} \times 100 \right)$$

Hierbei ist

- n die Zahl der Testläufe, die mindestens vier gültige Testläufe für das gewählte Programm umfassen müssen;
- j ist die Nummer des Testlaufs;
- W_{wj} ist die Masse des im Kondensationsbehälter beim Testlauf j gesammelten Wassers;
- W_i ist die Masse des nassen Testfüllguts vor dem Trocknen;
- W_f ist die Masse des Testfüllguts nach dem Trocknen.